

Einfach nah!

Schülerbeförderung im Kreis Offenbach

Häufig gestellte Fragen zur Beförderung von Schülern/innen und Auszubildenden im Kreis Offenbach

UPDATE
2021



kvgOF
Kreisverkehrsgesellschaft
Offenbach mbH



Einfach nah!

Inhalt

2

Bevor es losgeht ...

3

**TEIL 1
Schülerbeförderungskosten gemäß
§ 161 Hessisches Schulgesetz**

4

1. Kostenübernahmekriterien für Schüler/innen
bis zum Ende der Mittelstufe

8

2. Kostenübernahmekriterien für Auszubildende

9

3. Kostenübernahmekriterien für Oberstufenschüler/
innen

9

4. Antragstellungsverfahren

10

5. Inhalte des Bescheids

12

6. Richtlinien bei Anspruch auf Erstattung

14

7. Regelungen bei Umzug oder Schulwechsel

14

8. Ansprechpartner

15

**TEIL 2
Zeitfahrkarten und Fahrplanauskünfte
im Kreis Offenbach**

16

1. Erhalt der Zeitfahrkarten

17

2. Die wichtigsten Zeitfahrkarten

20

3. Azubis: Kundenkarte und RMV-Berufsschul-Ausweis

22

4. Fahrplanauskünfte

23

5. Verlust und Ersatz des Schülertickets Hessen

24

6. RMV-Mobilitätszentrale in Dietzenbach

Bevor es losgeht ...

Die Schülerbeförderung wird durch § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) geregelt. Die dort definierten Regelungen gelten für alle Schüler und Schülerinnen bzw. Auszubildende bis zur Erreichung der Vollzeitschulpflicht bzw. bis zum Ende der Mittelstufe.

Im Kreis Offenbach ist die Kreisverwaltung als Träger für die Schülerbeförderung zuständig. Seit 2002 werden die Schülerbeförderung und die Kostenerstattung – nach Auftrag durch den Kreisausschuss – von der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) organisiert. Und das bedeutet: Die kvgOF stellt nicht nur die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen sicher, sie prüft und erstattet den Schülern und Schülerinnen auch die anfallenden Kosten für die Beförderung – vorausgesetzt, die in § 161 HSchG definierten Voraussetzungen sind beim Antragsteller erfüllt.

Rund um die Schülerbeförderung gibt es viel zu klären. Hat mein Kind Anspruch auf Schülerbeförderungskosten? Wie beantrage ich diese überhaupt? Wie erhalte ich Fahrkarten? Auf Fragen wie diese antwortet Ihnen die folgende Broschüre.

TEIL 1

Schülerbeförderungskosten
gemäß § 161 Hessisches
Schulgesetz



1. Hat mein Kind Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG)?

Ob Ihr Kind Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hat, klärt § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Dort sind die Regeln für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personenverkehr definiert. Im Folgenden zeigen wir Ihnen, was es zu beachten gibt.

Grundvoraussetzung für eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten der kvgOF ist, dass der amtliche Erstwohnsitz des/der Schülers/in im Kreis Offenbach liegt.

Des Weiteren werden folgende Gesichtspunkte beim Anspruch auf Kostenübernahme bei der Schülerbeförderung geprüft:

- 1.1** die nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang
- 1.2** die Länge des Schulwegs
- 1.3** die Vollzeitschulpflicht und
- 1.4** die berufsqualifizierenden Bildungsgänge.

1.1 Nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang

Laut Gesetz ist der Schulträger lediglich dafür zuständig, den Besuch der **nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule** des gewählten Bildungsgangs bis zum Ende der Mittelstufe (also bis zum Ende des 9. bzw. des 10. Schuljahres) sicherzustellen.

Meist müssen Grundschüler/innen von vornherein in der nächstgelegenen, zuständigen und aufnahmefähigen Schule angemeldet werden. Bei den weiterführenden Schulen sieht es anders aus: Hier wählen Eltern häufig eine andere als die nächstgelegene Schule für ihr Kind – aus unterschiedlichen Gründen.

Bei der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule wird für die Prüfung der Schülerbeförderungskosten nur **die Schulform des Bildungsgangs** berücksichtigt. Es werden folgende Schulformen unterschieden:

Grundschule, eigenständige Hauptschule, Realschule, Gymnasium und die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule. Auch Förderschulen, das erste Jahr der Berufsschule und der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung werden einbezogen.

Nicht berücksichtigt im Sinne der Rechtsprechung werden beispielsweise die nachfolgenden zusätzlichen Merkmale einer Schule:

- pädagogische Prägung konfessioneller oder methodisch-didaktischer Art
- Ganztags- oder Mädchenschule
- zusätzliche Lehrangebote in Wahlbereichen wie z.B. in Musik
- unterschiedliche Fremdsprachenabfolge (z.B. erst Latein, dann Englisch)

- Förderstufe
- humanistisches oder naturwissenschaftlich ausgerichtetes Gymnasium

1.2 Länge des Schulwegs

Die Übernahme der Fahrtkosten ist nur dann möglich, wenn **die kürzeste fußläufige Wegstrecke** zwischen Wohnung und der nächstgelegenen, zuständigen und aufnahmefähigen Schule:

- für Schüler/innen der **Grundstufe** (bis zur Jahrgangsstufe 4) **mehr als 2 km**
- für Schüler/innen **ab der Jahrgangsstufe 5** (bis zum Ende der Mittelstufe) **mehr als 3 km** beträgt

1.3 Vollzeitschulpflicht

Die Schülerbeförderungskosten werden prinzipiell nur bis zur Erreichung der **Vollzeitschulpflicht** bzw. bis zum Ende der Mittelstufe übernommen.

1.4 Berufsqualifizierende Bildungsgänge

Auch die Pflichten des Schulträgers in der Schülerbeförderung beim Besuch einer Beruflichen Schule sind per Gesetz geregelt.

Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge sind prinzipiell der Oberstufe (Sekundarstufe II) zugeordnet. Da sie aber zum Teil bereits in der Jahrgangsstufe 10 und in Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht besucht werden können, wurden einige berufsqualifizierende Bildungsgänge der 10. Jahrgangsstufe den allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt.

Dies betrifft:

- **1.4.1** die **Grundstufe der Berufsschule**,
- **1.4.2** das erste Jahr der **besonderen Bildungsgänge** zur Berufsvorbereitung, das noch in Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden kann.

1.4.1 Als **Grundstufe** wird das erste Jahr **der Berufsschule** bezeichnet. Der Unterricht kann in Teilzeitform oder als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer oder in kooperativer Form erfolgen.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, in welchem Schulbesuchsjahr diese Jahrgangsstufe absolviert wird. Demnach sind auch diejenigen erfasst, die nach dem Abitur eine Berufsausbildung aufgenommen haben und damit berufsschulpflichtig geworden sind.

1.4.2 Besondere Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung dienen der berufsbezogenen Förderung von Jugendlichen ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Schulabschluss. Auch hier erfolgt der Unterricht in zwei Formen: in Teilzeit – zumeist über zwei Jahre – oder in – üblicherweise – einjähriger Vollzeit.

1.4.3 Nicht übernommen werden die Schülerbeförderungskosten **bei einer schulischen Ausbildung oder bei Besuch einer höheren Berufsfachschule**, da hierfür die Vollzeitschulpflicht schon erreicht sein muss.

2. Habe ich auch als Auszubildende/r Anspruch auf Beförderungskosten?

Auch als Auszubildende/r haben Sie im ersten Berufsschuljahr Anspruch auf Kostenerstattung (siehe **Punkt 1.4**).

Günstiger wird es aber auch so: Unabhängig von der Kostenerstattung können Azubis mit Vollzeit- oder Blockunterricht das Schülerticket Hessen, eine Wochen- oder Monatskarte zum Ausbildungstarif erwerben.

Zum Kauf der Wochen- oder Monatskarte ist eine RMV-Kundenkarte für Schüler und Auszubildende nötig.

Sie besuchen die Berufsschule nur an bestimmten einzelnen Tagen? Dann benötigen Sie einen RMV-Berufsschul-Ausweis. Sowohl der „Bestellschein für den Berufsschul-Ausweis“ als auch der für die Kundenkarte kann online unter www.kvgOF.de abgerufen werden oder ist in der Mobilitätszentrale der kvgOF oder anderen Vorverkaufsstellen erhältlich.

Der Antrag muss ausgefüllt, von der Berufsschule und der Ausbildungsstätte abgestempelt und dann bei der Mobilitätszentrale abgegeben werden, um einen RMV-Berufsschul-Ausweis zu erhalten.

Mit diesem Ausweis können an den Berufsschultagen jeweils Einzelfahrscheine für Kinder gelöst werden, die altersunabhängig als Azubi-Fahrschein anerkannt werden.

3. Ich bin Oberstufen- schüler/in, habe auch ich Anspruch auf Kosten- erstattung?

Als Oberstufenschüler haben Sie leider keinen Anspruch auf Kostenerstattung, da diese laut Gesetz nur bis zum Ende der Mittelstufe gewährt wird. Sie haben aber dennoch die Möglichkeit, das Schülerticket Hessen, eine ÖPNV-Jahreskarte für ganz Hessen zu erwerben. Lesen Sie hierzu **Teil II, Punkt 2.1 f**. Außerdem stehen Ihnen natürlich auch die Wochen- und Monatskarten zum Ausbildungstarif zur Verfügung.

4. Die Antragstellung auf Schülerbeförderungskosten – so einfach geht's.

Die Schülerbeförderungskosten werden per „Grundantrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 161 HSchG bei der Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel“ von dem Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler/in beantragt. Dieser Antrag kann über www.kvgOF.de/schueler als pdf-Dokument heruntergeladen oder bei der kvgOF angefordert werden. In vielen Schulen gibt's den Antrag auch im Sekretariat.

Die Beantragung selbst ist ganz einfach:

1. **Grundantrag ausfüllen.**
2. Ausgefüllten Grundantrag in Papierform unterschreiben und **von der Schule bestätigen lassen** und an die kvgOF senden.

Nach der Bearbeitung des Antrages schickt Ihnen die kvgOF einen schriftlichen, einspruchsfähigen Bescheid.

Der Grundantrag muss pro Person nur einmal gestellt werden. Es sei denn, ein Umzug oder ein Schulwechsel steht an oder die Klasse muss wiederholt werden.

Bitte beachten Sie: Die Bearbeitungszeit für den Grundantrag dauert bis zu sechs Wochen. Vor allem vor den Sommerschulferien ist viel los, wodurch sich die Bearbeitung verzögern kann.

Unser Tipp: Reichen Sie den Grundantrag mindestens 6 Wochen vor den Sommerferien bei der kvgOF ein.

5. Was beinhaltet der einspruchsfähige Bescheid?

Der schriftliche Bescheid informiert darüber, ob Anspruch auf volle Kostenerstattung (Vollkostenerstattung), nur anteilige (Teilkostenerstattung) oder gar keine Kostenerstattung besteht sowie über die Art der Fahrtkostenerstattung.

5.1 Vollkostenerstattung

Sind alle unter Punkt 1 aufgeführten Bedingungen zum

Anspruch auf Schülerbeförderungskosten erfüllt, erhält der/die Schüler/in eine **Vollkostenerstattung**. Die kvGOF sendet dem/der Schüler/in dann ganz automatisch das Schülerticket Hessen zu.

Dies gilt jedoch nicht für Auszubildende und Schüler/innen von berufsbildenden Schulen.

5.2 Teilkostenerstattung

Der/die Schüler/in besucht eine andere als die nächstgelegene Schule? In diesem Falle wird nur ein Teil der Fahrtkosten (**Teilkostenerstattung**) übernommen. Die Höhe des Betrags richtet sich nach dem Schulweg, der bis zur nächstgelegenen Schule angefallen wäre.

Liegt die tatsächlich **besuchte Schule in Hessen** und die für den Bescheid zu Grunde gelegte, nächstgelegene Schule erfüllt die Entfernungsbedingungen? Dann sendet die kvGOF ein Schülerticket Hessen zu, wodurch keine weiteren Kosten oder Erstattungsmaßnahmen für Sie anfallen.

Die besuchte **Schule liegt außerhalb Hessens**, z.B. in Aschaffenburg, und die Teilkostenerstattung wurde bewilligt? Nach Ablauf eines Halbjahres erhält der/die Schüler/in einen Erstattungsantrag – meist von der Schule oder direkt per Post nach Hause. Der Erstattungsantrag wird dann zusammen mit den Original-Fahrscheinen oder – bei Fahrscheinen in Form von eTickets – einem Kaufbeleg an die kvGOF geschickt und dort geprüft. Bei positivem Ergebnis erstattet Ihnen der Kreis Offenbach den gewährten Teilkostenbeitrag.

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, bei der kvGOF eingehen.

Zur Nutzung des ÖPNV können Sie die nachfolgenden Fahrkarten erwerben:

- eine Schülerjahreskarte, das Schülerticket Hessen
- Wochen- oder Monatskarten für Schüler/innen und Auszubildende
- Tageskarten für Kinder
- Einzelfahrscheine für Kinder

5.3 Ablehnung des Antrags

Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, da er nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, stehen Ihnen natürlich ebenfalls die unter **5.2** beschriebenen Möglichkeiten zum Erwerb einer Fahrkarte offen, allerdings auf eigene Kosten.

6. Richtlinien bei Anspruch auf Erstattung

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Beförderungskosten sind von Ihnen per Originalfahrkarten oder aber bei Chipkarten durch Nachweis des Kaufbetrages nachzuweisen und werden rückwirkend erstattet.

Dabei gilt: Grundsätzlich werden nur die Kosten für Schulbesuchstage übernommen. Die Schülerbeförderung errechnet, ausgehend von dem zu dem Zeitpunkt geltenden günstigsten Tickets für Ihre Strecke einen entsprechenden Tagessatz. Dieser wird Ihnen dann erstattet, auch wenn der Betrag gegebenenfalls niedriger ausfällt als die von Ihnen gekauften Fahrkarten.

Fahrten mit dem Pkw werden nur dann erstattet, wenn dies im zugegangenen Bescheid bestätigt wurde.

Bei Fahrkarten in Chipform (eTicket) benötigen wir einen Nachweis über den Kaufbetrag sowie eine Kopie des eTickets.

Der Erstattungsantrag muss bis zum 31.12. des Jahres gestellt werden, in dem das Schuljahr endet. Ein Beispiel: Für das Schuljahr 2021/2022 (Beginn: August 2021) ist der Stichtag der 31.12.2022. Werden Anträge für dieses Schuljahr erst nach diesem Tag abgegeben, verfallen die Erstattungsansprüche (**Gesetzliche Ausschlussfrist**)!

Bitte reichen Sie die Fahrkarten nur zusammen mit einem Erstattungsantrag von uns ein, also weder vorab noch einzeln ohne Antrag. Den Antrag auf Fahrkartenerstattung versenden wir in der Regel automatisch einmal im Januar und nochmal zum Schuljahresende.

Ist der Antrag bei uns eingegangen, kann die Bearbeitung unter Umständen einige Monate dauern. Es tut uns leid, aber in den ersten drei Monaten nach Einreichung können wir keinerlei Nachfragen zur Erstattung bearbeiten.

Der Erstattungsbetrag wird direkt auf das angegebene Konto überwiesen – ohne weitere schriftliche Benachrichtigung.

7. Umzug? Schulwechsel? ... Was ist zu tun?

Wenn Ihr Kind die Schule wechselt oder es umziehen muss, ist in jedem Fall ein neuer Grundantrag zu stellen (siehe **Punkt 1**).

Wer automatisch eine kostenfreie Jahreskarte erhalten hatte, muss diese sofort an die bisher besuchte Schule zurückgeben. Eine verspätete Rückgabe verursacht Zusatzkosten, die wir Ihnen in Rechnung stellen müssen.

Wer eine Jahreskarte auf eigene Kosten erworben hat, kann diese schriftlich kündigen oder entsprechend ändern lassen.

8. Ansprechpartner: Wen kann ich fragen?

Ihre Ansprechpartner für die Schülerbeförderung bei der kvgOF stehen gerne mit Rat und Tat zur Seite:

Telefon **06074 69669-00**

E-Mail **schueler@kvgOF.de**

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF)
Masayaplatz 1, 63128 Dietzenbach

Fax 06074 69669-10909

E-Mail schueler@kvgOF.de, www.kvgOF.de

Telefonische Auskünfte:

Montag – Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

TEIL 2

Zeitfahrkarten und
Fahrplanauskünfte im
Kreis Offenbach



1. Wann, wie und wo erhalte ich Zeitfahrkarten?

Wann, wie und wo Sie Zeitfahrkarten für Ihr Kind erhalten, erläutern wir Ihnen in den folgenden Abschnitten.

1.1 Bei gewährter Vollkostenerstattung

Sie haben einen Vollanspruch auf Kostenübernahme und Ihr Kind bekommt ein Schülerticket Hessen? Dann erhalten Sie dieses direkt per Post – ohne weitere Kosten und Aufwände für Sie.

1.2 Bei gewährter Teilkostenerstattung und Schulsitz außerhalb Hessens oder als Auszubildender

Bei gewährter Teilkostenerstattung können Sie folgende Fahrkarten für den/die Schüler/in oder den/die Auszubildende/n erwerben:

- eine Schülerjahreskarte, das Schülerticket Hessen
- Wochen- oder Monatskarten für Schüler/innen und Auszubildende
- Tageskarten für Kinder
- Einzelfahrscheine für Kinder

Die Erstattung erfolgt dann gemäß **Teil I, Punkt 5.2**.

Auszubildende benötigen noch eine Kundenkarte bzw. einen RMV-Berufsschul-Ausweis (siehe **Teil I, Punkt 2**).

2. Die wichtigsten Zeitfahrkarten

2.1 Schülerticket Hessen - ganz Hessen für nur 1 Euro

Seit 2017 gibt es als ÖPNV-Jahreskarte für Schüler und Auszubildende das Schülerticket Hessen. Es wurde vom Land zusammen mit den hessischen Verkehrsverbänden Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) eingeführt. Es ist hessenweit im öffentlichen Personennahverkehr gültig und kostet bei Einmalzahlung 365 Euro/Jahr – also umgerechnet einen Euro pro Tag.



Es kann entweder für ein Jahr oder im Abonnement gekauft werden. Wer es genauer wissen will, informiert sich bitte anhand der entsprechenden Tarifinformationen.

Und so geht's: Einfach den „Bestellschein Schülerticket Hessen“ ausfüllen. Einzige Voraussetzung: Der Wohnsitz, die Schule oder der Ausbildungsplatz befindet sich in Hessen.

Jugendliche bis 17 Jahre mit Wohnsitz in Hessen weisen einfach ihr Alter und ihren Wohnort nach. Eine erziehungsberechtigte Person muss das Bestellformular unterschreiben. Liegt der Wohnort außerhalb von Hessen, ist eine Bescheinigung der besuchten hessischen Schule oder des auszubildenden Betriebs notwendig.

Junge Erwachsene ab 18 Jahre lassen sich den Nachweis von der besuchten Schule bzw. durch das ausbildende Unternehmen direkt auf dem Bestellschein ausstellen.

2.2 ÖPNV im Takt: Wochen- und Monatsfahrkarten

Wochen- und Monatskarten können für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort genutzt werden. Für den Erwerb ist eine Kundenkarte für Schüler und Azubis erforderlich.



Und so geht's: Einfach den „Bestellschein für die Kundenkarte für Schüler und Azubis“ ausfüllen, ihn von der Schule oder Ausbildungsstätte bestätigen lassen, dann in einer beliebigen RMV-Vertriebsstelle eine Kundenkarte abholen und schließlich die entsprechenden Wochen- bzw. Monatswertmarken kaufen. Jetzt nur noch die Kundenkarten-Nummer auf den Wertmarken eintragen. Fertig.

Übrigens: Bei einer Fahrkartenkontrolle ist immer die Kundenkarte und die gültige Wochen- oder Monatswertmarke mit eingetragener Kundenkarten-Nummer vorzuzeigen.

3. Brauchen Azubis Kundenkarte und RMV-Berufsschul-Ausweis?

Die **Kundenkarte** ist der Nachweis für den berechtigten Erwerb einer vergünstigten Wochen- oder Monatskarte für Schüler/innen und Auszubildende. Sie muss in der Mobilitätszentrale bestellt werden. Dann können Sie die Kundenkarte dort abholen, oder wir senden sie Ihnen zu.



Mit dem **RMV-Berufsschul-Ausweis** können für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der (Berufs-)Schule Einzelfahrkarten für Kinder gekauft werden.

Falls ein Teil der Strecke durch eine Zeitkarte (Schülerticket Hessen oder Monats-/Wochenwertmarke des Ausbildungstarifs) abgedeckt ist, kann mit dem RMV-Berufsschul-Ausweis auch eine entsprechende Anschlussfahrkarte für Kinder gekauft werden. Den RMV-Berufsschul-Ausweis gibt es ebenfalls in der Mobilitätszentrale oder auf unserer Homepage.

4. Woher bekomme ich Fahrpläne?

Auskünfte zu Fahrplänen erhalten Sie:

Online

www.kvgOF.de oder **www.rmv.de**

per E-Mail

info@kvgOF.de

per Telefon

RMV-Mobilitätszentrale der kvgOF

06074 69669-29

oder

RMV Servicetelefon - täglich 24 Stunden für Sie da!

069 24248024

oder direkt

RMV-Mobilitätszentrale in Dietzenbach

5. Das Schülerticket Hessen ist verloren, beschädigt bzw. nicht mehr lesbar. Bekomme ich eine Ersatzkarte und wie?

Bitte lesen Sie hierzu den Punkt „Verlust/Ersatz“ in den „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände für das Schülerticket Hessen“ oder fragen Sie in der Mobilitätszentrale nach.

Beim Schülerticket Hessen als eTicket ist ein Ersatz gar kein Problem. Gegen Zahlung von 10 Euro erhalten Sie eine entsprechende Ersatzkarte für den noch nicht genutzten Zeitraum.

6. RMV-Mobilitätszentrale in Dietzenbach



RMV-Mobilitätszentrale Dietzenbach der kvgOF

Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach

Telefon 06074 69669-29

Fax 06074 69669-10909

E-Mail info@kvgOF.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

Samstag von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Die Mobilitätszentrale liegt direkt am Durchgang zwischen der S-Bahn-Station „Dietzenbach Mitte“ und dem zentralen Omnibusbahnhof Dietzenbach.



Unsere „Große Kreiskarte“ mit allen Bus- und Bahnlinsen finden Sie im Internet unter www.kvgOF.de oder als Papierplan in der Mobilitätszentrale oder in allen Vorverkaufsstellen der kvgOF.

BABENHAUS

www.kvgOF.de

Partner im 

Stand: 05/2021